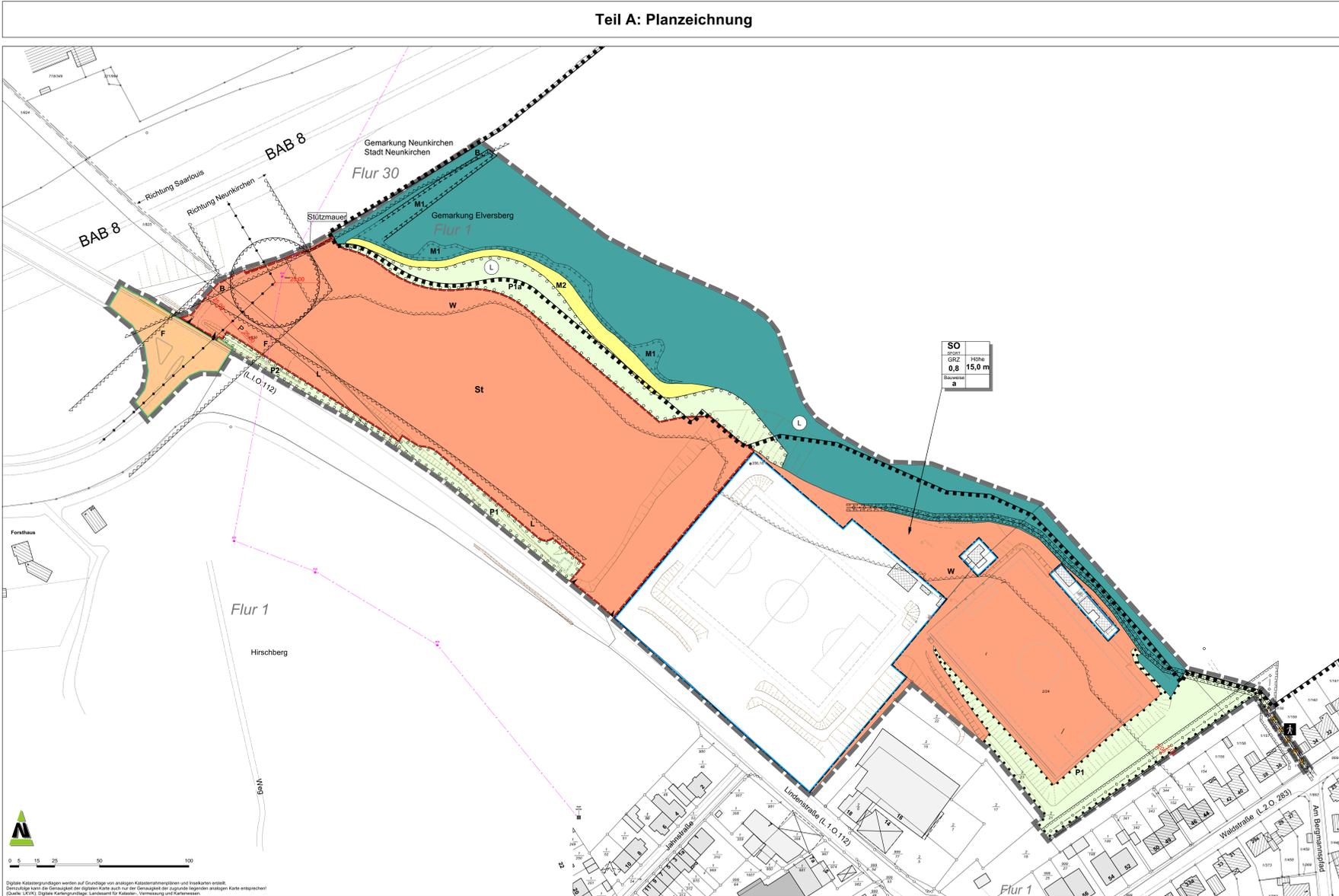


# 1. Änderung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sportpark Kaiserlinde"

# Gemeinde Spiesen-Elversberg



- 10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

siehe Plan M1: Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist ein Hochbeet jeder Art außerhalb der zur Straßeneinfahrt angelegten Grünstreifen zu errichten. Die Größe der Hochbeete ist jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

M2: Die Entwässerungsmulde des Muden-Rigolen-Systems ist naturnah auszugestalten und durch Überlassung der natürlichen Sukzession zu einer reichen bis laublosen Hochstaudflur zu entwickeln. Die regelmäßige (ca. alle 2-3 Jahre) Entnahme von Gehölzen zur Unterhaltung der Entwässerungsmulde ist zulässig.
- 11. Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

siehe Plan hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsleiters (Hochspannungsfreileitung VSE Vertiefende GmbH, Gasdurchleitung Ores GmbH)
- 12. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

siehe Plan hier: Die überbaubare Grundstücksfläche im Sondergebiet. Derzeit genutzte Flächen in Sondergebiet, die nicht für Gebäude, Zufahren, Stellplätze und sonstige bauliche Anlagen benötigt werden, sind dauerhaft zu begrünen und gemeinsam zu unterhalten. Hierzu sind pro 200 qm dieser Flächen ein standortgerechter Laubbaumhochstamm oder drei standortgerechte Sträucher in Gruppen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

**Böschungsbegrünung (P1 und P2)**  
Im Bereich der mit P1a gekennzeichneten Flächen (Böschungen) sind zur Begrünung der Böschungen standortgerechte heimischer Gehölze gem. Liste zu pflanzen. Die Neuanpflanzungen sind im Verbund von 2,5 m x 2,0 m zu pflanzen. Im oberen Drittel der Böschung sind heimische Laubbaumhochstämme im Abstand von 10 m in die Böschung zu integrieren.

Im Bereich der mit P2 gekennzeichneten Flächen (Böschungen) sind, wo möglich, die vorhandenen Gehölze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b zu erhalten. Ist ein Erhalt der Gehölze nicht möglich, sind zur Begrünung der Böschungen standortgerechte Gehölze gem. Liste zu pflanzen. Die Neuanpflanzungen sind im Verbund von 2,5 m x 2,0 m zu pflanzen, wobei zur besseren Abschirmung des Planungsbereichs mindestens 30% Bäume in die Strauchpflanzung einzubinden sind. Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche sind 10 standortgerechte, möglichst heimische, großkronige Laubbaumhochstämme (SU 10-12cm) gemäß Pflanzliste in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Die Unterpflanzung ist aus niedrigwachsenden Sträuchern anzulegen. Hierzu sind innerhalb der Fläche in lokaler Bepflanzung Gruppen von standortgerechten heimischen Zwergsträuchern gemäß Pflanzliste sowie deren für Sträucherzone geeignete Sorten zu pflanzen.

**Stellplatzbegrünung**  
Auf allen Stellplätzen sind in der Summe 37 Hochstämme an geeigneter Stelle zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens 10 Jahre alt sein und den Mindestanforderungen der DIN 18920 zu erfüllen, d.h. es wird eine offene Fläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> und 1000 Grundfläche des durchzunetzenden Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80cm verlangt. Die Pflanzliste hat den Mindeststandard der FLI (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen. Die Untermauer innerhalb der Baumreihen ist als bienenfreundliche Wildblumenmähde herzustellen. Diese Blütenwiesenflächen sind durch einmalige Mahd pro Jahr die frühestens am September zu erfolgen hat, zu pflegen.

Zur optimalen Entlastung der Funktionalität der Gehölzflächen sind zur Anpflanzung nur gebietsheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

**Pflanzliste Böschungsbegrünung (Beispiele):**  
Faulbaum (Fraxinus excelsior)  
Weiden (Salix caprea)  
Hain (Corylus avellana)  
Schlehe (Prunus spinosa)  
Kornelkirsche (Cornus mas)  
Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)  
Wilder Stachelbeere (Rubus idaeus)  
Kirsche (Prunus avium)  
Weißdorn (Crataegus monogyna)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Hainbuche (Carpinus betulus)

**Pflanzliste Unterpflanzung P2 (Beispiele):**  
Sperdorn (Spiraea spec.)  
Sperdorn (Spiraea spec.)  
Fünftägiger Weidenröschen (Spiraea spec.)  
Fünftägiger Weidenröschen (Spiraea spec.)

**Pflanzliste für Stellplatzbegrünung (Sorten S, Straßenbaumstämme):**  
Hochstämme:  
Sitz-Ahorn (Acer platanoides)

**Planmaterial und -qualität:**  
Zur schnelleren Wirksamkeit der Planmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Planmaterial gestellt:  
Hochstämme: z.B. SU 10-12 cm  
Sträucher: z.B. 100-120 cm  
Heister: z.B. 100-150 cm
- 13. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

**Waldsicherung und Habitatverflechtung für die Haselnüsse:**  
Der im funktionalen Zusammenhang mit der Planung (südlich) liegende Wald auf der Parzelle Nr. 2/28 in Flur 1 der Gemarkung Elversberg wird langfristig in seiner für den nachhaltigen Erhalt der Biotopsituation notwendigen Flächengröße von ca. 31 ha nicht reduziert. In Absprache mit dem Forst werden Maßnahmen zur Habitatverflechtung für die Haselnüsse durchgeführt. Hierzu erfolgen eine Einzelbaumaßnahme, um unterwuchs- und sträucherreiche Waldbestände zu schaffen sowie eine umfangreiche Ausstattung mit künstlichen Quartieren (Biotokästen) um den Tieren eine erfolgreiche Sommerüberwinterung zu ermöglichen.

**Erstaufforstungsmaßnahme Märringen:**  
Auf Parzelle 47/8 in Flur 17 der Gemarkung Meringingen erfolgt die Entwicklung eines Laubwaldes auf Vulkant (Erstaufforstung) sowie die Entwicklung eines Nadelwaldes im Waldrand.

**Ökologischer Ausgleich:**  
Das verbleibende Defizit von 2914 000 Punkten (plus 33.000 ÖV für bereits erfolgte Eingriffe) erfolgt über die Ökologiemassnahmen, verbundenen zusätzliche ökologische Defizit von 8.745 Punkten ist ebenfalls über die Ökologiemassnahmen (Ökologische Aufwertung des oberen Mühlentals (Schiffweiler), Phase 1) auszugleichen.

<b>Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 FStB</b>	Schutzabstand von 40 m BAB A 8, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Innerhalb der Schutzzone dürfen nicht errichtet werden: - Teile der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Grundstücke, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. - bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Straßeneinfahrt angelegten Grünstreifen bestimmter Teile der Grundstücke über Zufahren oder Zufahren an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.
<b>Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 24 Saarländisches Straßengesetz</b>	Schutzabstand von 20 m zur L 112, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Grundstücke dürfen über Zufahren oder Zufahren an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.
<b>110-kV-Freileitung</b>	Der Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Bismarckheim-Heinrichsberg 50 (jeweils 25 m beiderseits der Leitungsachse). Die natürliche Nutzung des Leitungsstreifens ist nur unter Beachtung der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig. Für den Fall konkreter Maßnahmen im Bereich des Leitungsstreifens sind die Eigentümer der benachbarten Grundstücke im Rahmen der Standsicherheit des Stahlpfahrmastes darf weder im Rahmen von Bauarbeiten noch durch die spätere Nutzung der Fläche als Parkplatz gefährdet werden. In einem Abstand von 25 m, gemessen vom Mittelpunkt des Maststandortes dürfen jegliche Tätigkeiten mit Zustimmung des Leitungsleiters in Angriff genommen werden. Der Maststandort ist im beschleunigten Verfahren ohne Anfangsfrist gegen ungewollte Beschädigung durch parkende Fahrzeuge zu schützen.
<b>Gasdurchleitung</b>	Die Breite des Schutzstreifens beträgt 0,0 m, jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Überbauung bzw. Bepflanzung freizuhalten.
<b>110-kV-Freileitung</b>	Der Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Bismarckheim-Heinrichsberg 50 (jeweils 25 m beiderseits der Leitungsachse). Die natürliche Nutzung des Leitungsstreifens ist nur unter Beachtung der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig. Für den Fall konkreter Maßnahmen im Bereich des Leitungsstreifens sind die Eigentümer der benachbarten Grundstücke im Rahmen der Standsicherheit des Stahlpfahrmastes darf weder im Rahmen von Bauarbeiten noch durch die spätere Nutzung der Fläche als Parkplatz gefährdet werden. In einem Abstand von 25 m, gemessen vom Mittelpunkt des Maststandortes dürfen jegliche Tätigkeiten mit Zustimmung des Leitungsleiters in Angriff genommen werden. Der Maststandort ist im beschleunigten Verfahren ohne Anfangsfrist gegen ungewollte Beschädigung durch parkende Fahrzeuge zu schützen.
<b>Gasdurchleitung</b>	Die Breite des Schutzstreifens beträgt 0,0 m, jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Überbauung bzw. Bepflanzung freizuhalten.
<b>Hinweise</b>	
<b>Ehemaliger Bergbau</b>	Das Plangebiet liegt im Erwirkungsbereich eines ehemaligen Bergbaus. Da dieser inzwischen mehr als 100 Jahre zurückliegt, sind bergbauliche Auswirkungen mittlerweile abgeklungen. Allerdings sind aus dem Plangebiet tektonische Störungen bekannt. Des Weiteren liegen Bereiche mit ehemaligen Lagerstätten Abbau sowie Tagebauebenen (Schächte und Stollenmündungen) im Plangebiet. Aufgrund dieser bergbaulichen Voraussetzungen muss Plangebiet generell mit Unregelmäßigkeiten im Untergrund und mangelhafter Standsicherheit gerechnet werden. Vor Baubeginn sollte daher die Einschaltung eines Bauingenieurs für die geotechnische Beurteilung des Plangebietes erfolgen. Die Standsicherheit der Fläche sollte im Einzelfall überprüft werden, alle zukünftigen Baumaßnahmen sollten erst nach Nachweis bzw. Herstellung der Standsicherheit durchgeführt werden.
<b>Ehemalige Eisenkonzession</b>	Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Eisenkonzession. Bei Eisenkonzessionsarbeiten ist daher auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen.
<b>Bodenfunde</b>	Bei Bodenfinden besteht Anzeigepflicht und das befristete Verdauungsgebot gem. § 12 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (StDCK).
<b>Ausnahmegenehmigung</b>	Zum Fangen und Verbringen der Haselnüsse im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 StNatSchG erforderlich.
<b>Fleddermausschutz</b>	Vor der Fällung der Bäume sind alle geeigneten Fleddermausschutzmaßnahmen durch einen geeigneten Fachmann auf Besatz zu überprüfen.
<b>Haselnusschutz</b>	Die Wurzelstockentfernung darf nur in Begleitung einer berodologischen Fachkraft erfolgen.
<b>Immissionsschutz bei Konzertveranstaltungen</b>	- Konzertveranstaltungen auf der Spiel- bzw. Grünfläche des Stadions sind auf max. zwei bis drei Wochenenden zu beschränken. Bei den Konzertveranstaltungen auf der Spiel- bzw. Grünfläche des Stadions sind die Lautsprecheranlagen auf einen Gesamt-Schallleistungspegel (LWA) von 131 dB(A) bei 4 Stunden Einwirkzeit zu begrenzen. Die Einhaltung des zulässigen Immissionsschwerpunktes von 70 dB(A) ist von einem Lärm-Monitoring bei jeder Veranstaltung zu überwachen zu lassen.
<b>Entwässerung</b>	Dem LUA sind rechtzeitig vor Baubeginn Berechnungen zur Entwässerung der Parzellfläche zu übermitteln, gem. ATV-DIN-V-Merkblatt M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser.
<b>Erstaufforstung</b>	Die Ausgleichsmaßnahme Erstaufforstung hat spätestens bis Ende 2016 zu erfolgen.

### Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZV 1990

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)**  
Sondergebiete (Sport- und Freizeitpark) (§ 1 BauNVO)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)**  
GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)  
Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze max = 15 m über Bezugspunkt

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)**  
a Abwechslende Bauweise

**VERKEHRSLINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Fußgängerbereich

**VERSORGUNG, ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**  
Flächen für Versorgungsanlagen hier: Versickerungsmulde

**LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**  
Wald

**HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**  
110-kV-Hochspannungsfreileitung

### Teil B: Textteil

#### Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**Vorbemerkung:**  
Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, die von der Änderung betroffen sind sowie weitere redaktionelle Änderungen werden rot hervorgehoben. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" bleiben unverändert in Kraft.

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**  
1.1. Zulässige Arten von Nutzungen

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**  
2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
3.1. Abwechslende Bauweise

**4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**  
4.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)**  
5.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**6. Verkehrsmittel, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
6.1. Straßenverkehrsfläche

**7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
7.1. Versorgungsanlagen

**8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückführung und Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
8.1. Abwasserbeseitigung

**9. Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)**  
9.1. Wald

### Teil B: Textteil

#### Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**Vorbemerkung:**  
Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, die von der Änderung betroffen sind sowie weitere redaktionelle Änderungen werden rot hervorgehoben. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" bleiben unverändert in Kraft.

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**  
1.1. Zulässige Arten von Nutzungen

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**  
2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
3.1. Abwechslende Bauweise

**4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**  
4.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)**  
5.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**6. Verkehrsmittel, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
6.1. Straßenverkehrsfläche

**7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
7.1. Versorgungsanlagen

**8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückführung und Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
8.1. Abwasserbeseitigung

**9. Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)**  
9.1. Wald

### Teil B: Textteil

#### Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**Vorbemerkung:**  
Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, die von der Änderung betroffen sind sowie weitere redaktionelle Änderungen werden rot hervorgehoben. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" bleiben unverändert in Kraft.

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**  
1.1. Zulässige Arten von Nutzungen

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**  
2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
3.1. Abwechslende Bauweise

**4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**  
4.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)**  
5.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**6. Verkehrsmittel, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
6.1. Straßenverkehrsfläche

**7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
7.1. Versorgungsanlagen

**8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückführung und Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
8.1. Abwasserbeseitigung

**9. Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)**  
9.1. Wald

### Teil B: Textteil

#### Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**Vorbemerkung:**  
Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, die von der Änderung betroffen sind sowie weitere redaktionelle Änderungen werden rot hervorgehoben. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" bleiben unverändert in Kraft.

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**  
1.1. Zulässige Arten von Nutzungen

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**  
2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
3.1. Abwechslende Bauweise

**4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**  
4.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)**  
5.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**6. Verkehrsmittel, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
6.1. Straßenverkehrsfläche

**7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
7.1. Versorgungsanlagen

**8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückführung und Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
8.1. Abwasserbeseitigung

**9. Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)**  
9.1. Wald

### Teil B: Textteil

#### Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**Vorbemerkung:**  
Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, die von der Änderung betroffen sind sowie weitere redaktionelle Änderungen werden rot hervorgehoben. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" bleiben unverändert in Kraft.

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**  
1.1. Zulässige Arten von Nutzungen

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**  
2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
3.1. Abwechslende Bauweise

**4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**  
4.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)**  
5.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**6. Verkehrsmittel, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
6.1. Straßenverkehrsfläche

**7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
7.1. Versorgungsanlagen

**8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückführung und Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
8.1. Abwasserbeseitigung

**9. Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)**  
9.1. Wald

### Teil B: Textteil

#### Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**Vorbemerkung:**  
Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, die von der Änderung betroffen sind sowie weitere redaktionelle Änderungen werden rot hervorgehoben. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" bleiben unverändert in Kraft.

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**  
1.1. Zulässige Arten von Nutzungen

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**  
2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
3.1. Abwechslende Bauweise

**4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**  
4.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)**  
5.1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO)

**6. Verkehrsmittel, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
6.1. Straßenverkehrsfläche

**7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
7.1. Versorgungsanlagen

**8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückführung und Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
8.1. Abwasserbeseitigung

**9. Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)**  
9.1. Wald

### Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am ... die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" im beschleunigten Verfahren beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

**Satzungsbeschluss**  
Die Begründung wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

**Ausfertigung**  
Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" wird hiermit ausfertigt.

Spiesen-Elversberg, den ...  
Der Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

**Beteiligungsverfahren**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

**Bekanntmachung**  
Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sportpark Kaiserlinde" hat mit der Begründung in der Zeit vom ... bis einschließlich ... während der Dienststunden öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht freigelegt abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 09.02.2018 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Spiesen-Elversberg ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 03.03.2018 zur Stellungnahme ergehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am ... die abgegebene Stellungnahme aus der Beurteilung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anträge vorgebracht haben, mit Schreiben vom ... mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Spiesen-Elversberg, den ...  
Der Bürgermeister

### Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

**Maßstab: 1:1000**

**Projektbezeichnung: SPI-ÄND-SPORT-19-018**

**Planformat: 1345 x 841 mm**

**Verfahrensart: öffentliche Auslegung**

**Datum: 16.12.2021**

**Bearbeitung: Dipl.-Geogr. T. Eisenhut**

**Gemeinde Spiesen-Elversberg**  
**1. Änderung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sportpark Kaiserlinde"**

**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gebrüder 25 | 66244 Homburg / Saar  
Tel.: 068 41 9552 70  
Email: info@argusconcept.com | www.argusconcept.com